



Rektorat

Ressort Lehre
Ressort Internationales

Dok.- Verantw.: mart / witt

28.10.08

Version 1.0

Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der ZHAW interessieren.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen behilflich sein, Ihr Studium an der ZHAW aufzunehmen. Sie betreffen

- **Studienaufenthalt** in der Schweiz
- **Studiengebühren** und **Studienkosten**
- **Zulassung** mit ausländischem Zeugnis
(dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit)

Weitere Informationen zur Anmeldung erhalten Sie beim Studiengangsekretariat des Studienganges, für den Sie sich anmelden möchten.

Siehe die Übersicht auf: www.zhaw.ch/de/zhaw/studium/sekretariate.html

1 Studienaufenthalt

Personen aus dem Ausland, die ein Studium in der Schweiz aufnehmen möchten, müssen vor Studienbeginn eigenverantwortlich eine **Aufenthaltsbewilligung** beantragen und eine **Krankenversicherung** abschliessen.

1.1 Aufenthaltsbewilligung

Bitte informieren Sie sich beim Migrationsamt des Kantons Zürich darüber, welche Formalitäten Sie erledigen müssen, damit Ihnen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt wird:

Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8057 Zürich, Tel. 043 259 88 00, www.migrationsamt.zh.ch.

Beachten Sie insbesondere die Bestimmungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)ⁱ vom 24. Oktober 2007 in Art. 23 (Persönliche Voraussetzungen) sowie Art. 16 (An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt).

Bezüglich Nebenerwerb oder Praktika beachten Sie die folgenden Bestimmungen der VZAE: Art. 38 (Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb), Art. 39 (Ausbildung mit obligatorischem Praktikum) sowie Art. 40 (Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule).

1.2 Krankenversicherung

Wenn Sie in der Schweiz mit einer Studiums-Aufenthaltsbewilligung studieren, sind Sie verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Art 3, KVG)ⁱⁱ.

Für den Abschluss einer Krankenversicherung sind Sie selber verantwortlich.

Unter Nachweis einer genügenden ausländischen Krankenversicherung kann bei der Einwohnerkontrolle ein Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht in der Schweiz gestellt werden.



2 Studiengebühren und Studienkosten

2.1 Studiengebühren

Die Gebühren für Aufnahmeverfahren, Prüfungen, Einschreibung sowie die Semestergebühr von 680.– CHF decken den administrativen Aufwand. Die Höhe der Gebühren ist in der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschuleⁱⁱⁱ festgelegt.

Zu beachten ist, dass ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine zusätzliche Semestergebühr von 500.– CHF zahlen. Die Gebühr wird gegen Ende des Semesters fällig (KW2 bzw. KW27). Es wird auf diese Weise ausreichend Zeit für die Anmeldung bei der zuständigen Einwohnerkontrolle gewährt.

2.2 Kosten

Die Semestergebühren decken die Kosten eines Studiums an der ZHAW nicht. Die Kosten tragen die Kantone und der Bund.

Damit diese Zahlungen mit Sicherheit erfolgen können, muss der oder die ausländische Studierende im Kanton Zürich wohnen. Sie vermeiden damit auch, die zusätzliche Gebühr von 500.– CHF bezahlen zu müssen.

Sollten Sie keinen Wohnsitzwechsel in Betracht ziehen, melden Sie sich deshalb bitte umgehend bei Ihrem Studiengangsekretariat. <http://www.zhaw.ch/de/zhaw/studium/sekretariate.html>.

3 Aufnahme ins Studium mit ausländischem Diplom

3.1 Anmeldeprozess

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre schulischen Kenntnisse ganz oder teilweise im Ausland erworben haben, müssen für die Abklärung der Zulassung zum Studium an der ZHAW neben dem Anmeldeformular zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Reifezeugnis oder ein anderer Vorbildungsausweis, der im Herkunftsland zur Zulassung zu Hochschulen berechtigt, inkl. Angabe der besuchten Fächer;
- Eine notariell beglaubigte deutsche Übersetzung (in Ausnahmefällen auf Englisch) des Reifezeugnisses oder Vorbildungsausweises;
- Falls im Herkunftsland bereits ein Hochschulstudium begonnen oder absolviert wurde: Datenabschriften oder Abschlüsse der Hochschule, inkl. notariell beglaubigter Übersetzung;
- Eine Bestätigung (Arbeitszeugnis) des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber über eine mindestens 1-jährige Berufspraxis auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung.
- Kopien anerkannter Deutsch-Diplome (Goethe Zertifikat C1, Zentrale Mittelstufen Prüfung oder gleichwertig)
- Schulischer und beruflicher Lebenslauf

Als Vorbereitung auf das Goethe-Zertifikat C1 werden an der ZHAW Deutsch-Kurse angeboten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.daf.zhaw.ch (Übersicht/Deutsch als Fremdsprache).

Es ist Aufgabe von Bewerberinnen und Bewerbern, den Nachweis zu erbringen, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Beachten Sie bitte, dass Sie unter Umständen nicht immatrikuliert werden können, falls Sie Ihre Unterlagen nicht fristgerecht einreichen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, ob Sie zum Studium an unserer Fachhochschule zugelassen werden können.

3.2 Rechtsgrundlagen für die Zulassung

Grundlage der Zulassung in Bachelorstudium bildet Art. 5 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

Für die folgenden Fachbereiche werden die Zulassungsvoraussetzungen in der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien^{iv} präzisiert:

- Technik und Informationstechnologie
- Architektur, Bau- und Planungswesen
- Chemie und Life Sciences
- Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaft und Dienstleistungen
- Design

Die Zulassungsvoraussetzungen für die übrigen Fachbereiche sind in Beschlüssen der Erziehungsdirektorenkonferenz bzw. der Gesundheitsdirektorenkonferenz festgehalten (siehe dazu die Übersicht in der Empfehlung der KFH^v). Es sind dies die Bereiche:

- Gesundheit
- soziale Arbeit
- Musik, Theater und andere Künste
- angewandte Psychologie
- angewandte Linguistik

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung für ein Bachelor-Studium umfasst folgende Bestandteile:

- Prüfung der Allgemeinbildung:
 - Berufsmaturität, gymnasiale Matura, andere gleichwertige ausländische Reifezeugnisse ermöglichen den prüfungsfreien Zugang
 - abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II (mindestens dreijährige Dauer) ermöglichen den Zugang nach bestandener Aufnahmeprüfung
- Prüfung der beruflichen Grundausbildung in einem dem Studiengang verwandten Beruf:
 - Liegt die entsprechende Berufspraxis vor, braucht es keine zusätzliche einjährige Arbeitswelterfahrung.
 - Liegt die entsprechende Berufspraxis nicht vor (etwa bei gymnasialer Matur), dann muss eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung vorgewiesen werden.*

* Ausnahmen bestehen in den Studiengängen der Departemente G (Besuch von Zusatzmodulen) und Departemente L (nur verlangt für Journalismus / Organisationskommunikation).



Rektorat

Ressort Lehre
Ressort Internationales

- In Studiengängen der Departemente G, L, P und S ist darüber hinaus die erfolgreich absolvierte Eignungsabklärung eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung.
- Zudem wird geprüft, ob Sie die sprachlichen Voraussetzungen mitbringen (Grundlage: Art. 24 Anforderungen an die Schulen VZAE).

ⁱ VZAE

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_201.html

ⁱⁱ KVG

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_10.html

ⁱⁱⁱ Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

http://www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/search.html?URL=http%3A%2F%2Fwww2.zhlex.zh.ch%2Fappl%2Fzhlex_r.nsf%2FD%3FOpen%26f%3DXMLSimpleComplex%26docid%3D3AFC20413CD81912C12574AA001BDAE3

^{iv} Verordnung der EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.715.de.pdf>

^v Empfehlung KFH zur Anerkennung ausländischer Diplome

http://www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen%20Zulassung%20zu%20FH-StudienAnerkennung%20ausl%20%20Diplome%20d%20neu_spb%20_2_.pdf